

# Plakatierungsrichtlinien innerhalb des Marktgebietes Hengersberg

- Die angeführten Richtlinien gelten für das Plakatieren bei sämtlichen regionalen und überregionalen Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen ist politische Wahlwerbung.  
Auf Werbetafeln der Geschäftsanlieger finden die Richtlinien keine Anwendung.
- Es wird eine Anwerbephase **von 4 Wochen** erlaubt.
- Pro Veranstaltung werden **im Marktplatz max. 3 Plakate** (entspricht einem Dreiecksständer oder drei einzelne Ständer), im **übrigen Hauptort Hengersberg max. 6 Plakate** zugelassen.  
**In allen anderen geschlossenen Ortschaften sind max. je 2 Plakate** zulässig.
- Spätestens innerhalb einer Woche nach Veranstaltung sind die Plakatständer / -hänger ordnungsgemäß wieder zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung, d. h. bei zu verspäteter Abnahme, werden die Plakate durch den Markt entfernt. Die Kosten hierzu trägt der Verursacher. Auf Art. 18 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz wird hingewiesen.
- Eine Befestigung an Verkehrszeichen ist nicht zulässig. An Brückengeländern und Lampen auf Brücken dürfen Plakate nicht befestigt werden.
- Plakatständer dürfen an Gehwegen oder entlang öffentlicher Gemeindestraßen innerorts nur aufgestellt werden, solange sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen oder gar gefährden.
- Der Markt erlaubt nicht, dass Plakate an Amtstafeln oder Buswartehäuschen oder übrigen gemeindlichen Einrichtungen angebracht werden.
- Die Plakathänger sind in ausreichender Höhe anzubringen, so dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer (fließender Verkehr und Fußgänger) nicht zu befürchten ist.
- Für Schäden, die beim (De-)Montieren bzw. infolge der Nutzung an der Lampe entstehen, haften die Veranstalter.

Im Interesse aller Bürger sollte ein attraktives Ortsbild in Hengersberg Ziel sein. Der Markt appelliert deshalb an die Veranstalter, die obigen Richtlinien diszipliniert und verlässlich einzuhalten.